

# Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich .....	1
§ 2 - Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages .....	1
§ 3 - Beitragspflichtige .....	2
§ 4 - Bemessungsgrundlage .....	2
§ 5 - Beitragsermäßigung / Erlass .....	3
§ 6 - Inkrafttreten .....	3
Anlage .....	4

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Halver am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI.2/11 S 85) die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagsgrundschule (OGS) in der Stadt Halver.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt als Schulträger erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagschule besteht nicht.

### § 2 - Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die von der Grundschule übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme und Abmeldedaten und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag auch in dem Monat zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses möglich. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann frühestens zum Ende des Monats wirksam werden, in dem die Kündigung bei der Stadt Halver eingegangen ist. Über derartige Anträge entscheidet die Stadt Halver nach pflichtgemäßem

## Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)

Ermessen.

- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (5) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

### § 3 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtige Personensorgeberechtigte sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser anstelle der Eltern. Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Nachfolgend wird der hier genannte Personenkreis Eltern genannt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

### § 4 - Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Eine rückwirkende Neufestsetzung wird ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,- € sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag vom 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

## Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Ist eine Neuberechnung nachträglich erforderlich, werden die nachträglich erkennbar gewordenen Fakten bei der Ermittlung des Einkommens mit berücksichtigt. Es wird dann im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Kalenderjahr festgestellt, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag zutreffend ist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Kalenderjahr neu festzusetzen.

### § 5 - Beitragsermäßigung / Erlass

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so reduzieren sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Halver ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen. Der Nachweis ist zu erbringen.

### § 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

## Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)

### Anlage

zur Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) der Stadt Halver vom 22.06.2015

Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag		
	Betreuung bis 16.00 Uhr	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 14.00 Uhr
bis 17.000,- €	-	-	-
bis 25.000,- €	30,00 €	22,50 €	15,00 €
bis 50.000,- €	60,00 €	45,00 €	30,00 €
bis 75.000,- €	90,00 €	67,50 €	45,00 €
über 75.000,- €	120,00 €	90,00 €	60,00 €

